



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung vom 07.10.1991 (GVOBl. 1991, 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVOBl. 2011, 96), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen."

2. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Wer nicht lesen kann oder wegen einer Beeinträchtigung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen."

3. § 36 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Wer nicht lesen kann oder wegen einer Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und ihn in die Wahlurne zu legen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen."

4. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. die Unterstützung von Wählerinnen und Wählern mit einer Beeinträchtigung bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl.“

Artikel 2

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVOBl. 2012, 745), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen."

2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Wer nicht lesen kann oder wegen einer Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und ihn in die Wahlurne zu legen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen."

3. § 33 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Wer nicht lesen kann oder wegen einer Beeinträchtigung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen."

4. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende der Vorschrift wird durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„die Unterstützung von Wählerinnen und Wählern mit einer Beeinträchtigung bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl.“

Begründung:

Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, sind in Schleswig-Holstein bisher vom Wahlrecht ausgeschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor, diesen Ausschluss zu streichen, weil er nicht gerechtfertigt ist.

Eine Betreuung soll Menschen bei der Besorgung der eigenen Angelegenheiten helfen. Daraus ist nicht abzuleiten, dass die betreute Person zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen außer Stande wäre. Das Verfahren zur Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist nicht darauf ausgerichtet, die Einsicht der betroffenen Person in Wesen und Bedeutung von Wahlen zu prüfen (vgl. hierzu u.a. Schulte, ZRP 1/2012, 16 ff. m. w. N.; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, § 13 Rdn. 12 m. w. N.). Die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert behinderten Menschen das Recht, zu wählen. Eine Reihe von Staaten der Europäischen Union, wie etwa Großbritannien, Italien, Österreich und Finnland, sehen dementsprechend keinerlei Beschränkungen des Wahlrechts aufgrund von Behinderungen vor.

Die Möglichkeit, dass einzelne Hilfspersonen ein Wahlrecht für betreute Menschen dazu missbrauchen könnten, ihren eigenen Willen an die Stelle des Willens der wahlberechtigten Person zu setzen, rechtfertigt es nicht, sämtlichen betreuten Menschen das Wahlrecht generell vorzuenthalten. Auch die Briefwahl birgt schließlich Missbrauchsrisiken und ist gleichwohl zugelassen. Dass Unterstützung bei der Ausübung der Wahl benötigt wird, führt bei körperlich behinderten Menschen schon heute nicht zum Ausschluss des Wahlrechts.

Der Ausschluss betreuter Personen diskriminiert diese auch ohne Grund gegenüber Personen gleichen Gesundheitszustands, für die wegen einer Vorsorgevollmacht keine Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers notwendig ist. Dies verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und ist insbesondere bei solch einem grundlegenden Recht wie dem Wahlrecht nicht hinnehmbar.

In Schleswig-Holstein dürfen bisher nur körperlich behinderte Menschen Unterstützung bei der Urnen- oder Briefwahl in Anspruch nehmen. Der Gesetzentwurf erstreckt diesen Anspruch auf alle Menschen, die wegen einer Beeinträchtigung gehindert sind, die Wahl persönlich zu vollziehen. Durch Verordnung sollen die Einzelheiten der erforderlichen Unterstützung, zu denen auch Vorkehrungen gegen möglichen Missbrauch gehören können, geregelt werden.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 7 LWahlG</p> <p>„Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“	<p>§ 7 LWahlG</p> <p>„Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.“</p>
<p>§ 22 LWahlG</p> <p>„(1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Gemeindewahlbehörde einen von der Gemeinde oder von dem Amt freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, daß dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muß dafür sorgen, daß der Wahlbrief bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Der Wahlbrief muß in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten</p>	<p>§ 22 LWahlG</p> <p>„(1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Gemeindewahlbehörde einen von der Gemeinde oder von dem Amt freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, daß dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muß dafür sorgen, daß der Wahlbrief bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Der Wahlbrief muß in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. den Wahlschein, 2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel. <p>Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen.“</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Wahlschein, 2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel. <p>Wer nicht lesen kann oder wegen einer Beeinträchtigung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen.“</p>
<p>§ 36 LWahlG</p> <p>„(2) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen.“</p>	<p>§ 36 LWahlG</p> <p>„(2) Wer nicht lesen kann oder wegen einer Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und ihn in die Wahlurne zu legen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen.“</p>
<p>§ 58 LWahlG</p> <p>„Das Innenministerium erläßt durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften. Sie oder er trifft insbesondere Regelungen über</p> <p>[...]</p> <p>18. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern.“</p>	<p>§ 58 LWahlG</p> <p>„Das Innenministerium erläßt durch Verordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften. Sie oder er trifft insbesondere Regelungen über</p> <p>[...]</p> <p>18. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern,</p> <p>19. die Unterstützung von Wählerinnen und Wählern mit einer Beeinträchtigung bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl.“</p>

<p>§ 4 GKWG</p> <p>„Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen, 2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“ 	<p>§ 4 GKWG</p> <p>„Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.“</p>
<p>§ 31 GKWG</p> <p>„(2) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen.“</p>	<p>§ 31 GKWG</p> <p>„(2) Wer nicht lesen kann oder wegen einer Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und ihn in die Wahlurne zu legen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen.“</p>
<p>§ 23 GKWG</p> <p>„(1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Gemeindewahlbehörde einen von der Gemeinde oder von dem Amt freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, daß dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muß dafür sor-</p>	<p>§ 23 GKWG</p> <p>„(1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Gemeindewahlbehörde einen von der Gemeinde oder von dem Amt freigemachten Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, daß dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muß dafür sor-</p>

<p>gen, daß der Wahlbrief bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Der Wahlbrief muß in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Wahlschein, 2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel. <p>Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen.“</p>	<p>gen, daß der Wahlbrief bis 18 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Der Wahlbrief muß in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Wahlschein, 2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel. <p>Wer nicht lesen kann oder wegen einer Beeinträchtigung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen.“</p>
<p>§ 59 GKWG</p> <p>„Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Gemeinde- und Kreiswahlordnung) Vorschriften zu erlassen über</p> <p>[...]</p> <p>das Verfahren im Fall einer Verbindung von Gemeinde- und Kreiswahlen.“</p>	<p>§ 59 GKWG</p> <p>„Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Gemeinde- und Kreiswahlordnung) Vorschriften zu erlassen über</p> <p>[...]</p> <p>das Verfahren im Fall einer Verbindung von Gemeinde- und Kreiswahlen, die Unterstützung von Wählerinnen und Wählern mit einer Beeinträchtigung bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl.“</p>

Dr. Patrick Breyer
und Fraktion